

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (abgekürzt AGB) gelten für alle Geschäfte der MVT-Mess+Videotechnik (abgekürzt MVT) mit ihren Kunden. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
1.2 Einkaufsbedingungen des Kunden werden von MVT nicht anerkannt, auch wenn sie nicht ausdrücklich widerspricht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn MVT diese ausdrücklich anerkennt.

1.3 Ein Kunde anerkennt die AGB von MVT, auch wenn er ihnen zunächst widersprochen hat, dann, wenn er die Leistung von MVT annimmt.

2. Angebote, Prospekte, Zeichnungen, Urheberrecht, Eigentum

2.1 Gewichts- und Maßangaben in Angeboten und Prospekten können ungenau sein. Abbildungen dienen nur zur Erläuterung des Textes und können vom Produkt abweichen.

2.2 MVT behält sich an allen Plänen, Zeichnungen, Entwürfen, Angeboten etc. das Urheberrecht und bis zum Abschluss eines Vertrages auch das Eigentum vor.

3. Verträge über neue und gebrauchte Sachen

3.1 An schriftliche Bestellungen bleibt der Kunde 14 Tage nach Eingang der Bestellung bei MVT gebunden. Für die Form der Annahme durch MVT genügt mündliche oder fernmündliche Erklärung. Ist die Annahmeerklärung eine Abweichung vom Inhalt der Bestellung, so hat der Kunde eine angemessene Frist zu gewähren, um die Änderungen fallen zu lassen. Falls MVT dies ablehnt oder sich nicht innerhalb der Frist erklärt, so kann der Kunde seine Bestellung zurücknehmen. Bis zur Rücknahme der Bestellung kann MVT die Bestellung auch nach Ablauf der Frist annehmen.

3.2 Bei Angeboten über gebrauchte Sachen bleibt Zwischenverkauf stets vorbehalten.

4. Lieferung, Lieferzeit, Verzug, Unmöglichkeit

4.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist MVT zu Teillieferungen berechtigt. Die Lieferfrist verlängert sich in Fällen von höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintreten unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von MVT liegen, nicht durch einen Organisationsmangel verschuldet sind und die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages nicht nur unerheblich beeinflusst haben. Dies gilt gleichermaßen, wenn solche Umstände bei Unterlieferern von MVT eintreten.

4.2 Die Angabe von Lieferfristen erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Bestellers. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

4.3 Bei Verschiebung des Versands auf Wunsch des Kunden werden ihm die Lagerkosten mindestens mit 1% des Rechnungsbetrages für jeden Monat ab Terminverschiebung berechnet.

4.4 Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzugs oder Unmöglichkeit von MVT sind im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Im kaufmännischen Verkehr sind in den übrigen Fällen von Fahrlässigkeit Schadenersatzansprüche auf höchstens EUR 2.500,00 pro Auftrag beschränkt.

4.5 Ist für den Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit eine Vertragsstrafe vereinbart, so sind – unbeschadet des Rechts von MVT auf Herabsetzung der Vertragsstrafe nach § 343 BGB – darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche wegen Verzugs ausgeschlossen.

4.6 Kommt MVT mit einer Teillieferung in Verzug, so gilt Ziffer 4.5 nur für die betreffende Teillieferung. Vom ganzen Vertrag kann der Kunde jedoch zurücktreten, wenn die Teillieferung für ihn kein Interesse hat.

5. Abnahme

5.1 Eine förmliche Abnahme findet nur statt, wenn eine solche ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist. Die Kosten der Abnahme trägt der Kunde.

5.2 Verweigert der Kunde die Abnahme oder verzögert er sie aus Gründen, die er zu vertreten hat, so gilt die Abnahme 5 Tage nach Anzeige der Fertigstellung des Werkes als erfolgt.

6. Gefahrübergang, Transport, Versicherung, Mängelrüge

6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Beschädigung geht auf den Kunden auch über, wenn bei Lieferung „frei Haus“ o.ä. der Transport den Bestimmungsort des Bestellers erreicht hat oder wenn bei Lieferung „ab Werk“ die Sachen im Werk oder an dem vereinbarten Übergabeort übergabebereit lagern.

6.2 Sachen, die MVT im Falle der Lieferung „frei Haus“ durch Spedition beim Kunden anliefern lässt, hat der Kunde sofort gründlich zu untersuchen. Er hat Mängel und Schäden in den Transportpapieren zu vermerken. Erteilt der Kunde dem Spediteur/ Frachtführer „reine Quittung“, so ist die Geltendmachung von Mängeln und Schäden, die ihre Ursache im Transport haben oder haben können, auf die Ersatzleistung beschränkt, die MVT vom Spediteur/Frachtführer erhält. Übernimmt MVT die Anlieferung des Kaufobjekts zum Bestimmungsort, so hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Auslieferungsbereich oder z.B. Montageort mit den für derartige Objekte üblichen oder notwendigen Transport- oder Abladehilfsmitteln ohne Schwierigkeiten erreicht werden kann.

6.3 MVT kann bei Selbstanlieferung eine besondere Vergütung und bei Lieferung durch Spedition die Mehrkosten für Wartezeit geltend machen, wenn solche Wartezeiten bei rechtzeitiger Lieferung aus Gründen entstehen, die MVT und der Spediteur nicht zu vertreten haben.

7. Preise, Zahlung und Fälligkeit

7.1 Die Preise sind, wenn nichts anderes angegeben ist, Nettopreise und gelten zuzügl. gesetzlicher MWSt. ab Werk.

7.2 Alle Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wird, ohne Abzug zu den vereinbarten Terminen, andernfalls innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum spesenfrei an MVT zu leisten.

7.3 Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

7.4 Bei verspäteter Zahlung kann MVT Verzugszinsen in Höhe von 8% (bei Verbrauchsgüterkauf 5%) über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB fordern.

7.5 MVT ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, Zahlungen von Dritten für Rechnung des Kunden auch dann anzunehmen, wenn der Kunde widerspricht.

8. Zurückhaltungsrecht, Aufrechnung

8.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen, gleichgültig aus welchen Gründen, zurückzubehalten.

8.2 Die Aufrechnung des Kunden mit anderen als unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist unzulässig.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Von MVT gelieferte Sachen bleiben bis zur Erfüllung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden im Eigentum von MVT (Vorbehaltsware). Dies gilt, wenn der Kunde Kaufmann ist, auch für künftig entstehende oder bedingte Forderungen. Bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware zur Sicherung der Saldoforderungen von MVT.

9.2 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachstehenden Bestimmungen auf MVT übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Zum Einbau der Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Der Weiterveräußerung steht die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Kunden gleich.

9.3 Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits im Voraus an MVT abgetreten, MVT nimmt die Abtretung an. Sie dienen MVT im selben Umfang zur Sicherung ihrer Gesamtforderungen wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen nicht von MVT verkauften Waren veräußert, so tritt der Kunde MVT die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltswaren zum Rechnungswert der anderen Waren, an denen MVT Miteigentumsanteile hat, tritt der Besteller ab, MVT nimmt die Abtretung an.

9.4 Auf Verlangen von MVT ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an MVT zu unterrichten und MVT die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Kunde in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch bei Factoring-Geschäften, außer MVT hat vorher zugestimmt.

10. Gewährleistung

10.1 Im Gewährleistungsfall ist MVT nach ihrer Wahl zu Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist berechtigt. Führen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht zum Erfolg, so leben die gesetzlichen Rechte des Kunden auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags wieder auf.

10.2 Weitere Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Lieferung sind nach Maßgabe von Ziffer 11 ausgeschlossen.

10.3 Im Falle des Fehlens von zugesicherten Eigenschaften haftet MVT einem Kaufmann gegenüber für Folgeschäden nur insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Kunden gerade gegen die eingetretenen Mangelgeschäden abzusichern.

10.4 Gebrauchte Sachen außerhalb des Verbrauchsgüterkaufs werden verkauft wie sie stehen und liegen und unter Ausschluss jeder Gewährleistung.

11. Haftung und Verjährung

11.1 Schadenersatzansprüche gegen MVT sind auf Fälle beschränkt, in denen die Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von MVT, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht.

11.2 Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche des Kunden aus jedwedem Rechtsgrund, einschließlich Verschulden aus Vertragsanbahnung, positiver Vertragsverletzung, Gewährleistung und unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

11.3 Die Regelungen der Ziffern 11.1 und 11.2 gelten nicht, wenn eine vertragliche Hauptpflicht verletzt wird; jedoch sind auch in diesem Fall und in allen sonstigen Fällen der Fahrlässigkeit die Schadenersatzansprüche des Kunden auf den unmittelbaren Schaden beschränkt, während Schadenersatzansprüche für Folgeschäden ausgeschlossen sind.

11.4 Soweit nicht aus gesetzlichen Gründen eine längere Verjährungsfrist gilt, verjähren alle Ansprüche gegen MVT 1 Jahr nach Ablieferung bzw. Abnahme der Leistung von MVT.

11.4 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Hinweispflichten des Kunden und Genehmigungen

12.1 Der Kunde hat behördliche Genehmigungen, welche Voraussetzung für die Aufstellung der von MVT zu liefernden Sachen sind, auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen. Solange nicht alle Genehmigungen vorliegen, ist MVT zur Lieferung nicht verpflichtet. Der Kunde ist verpflichtet, MVT auf besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Richtlinien und Erfordernisse hinzuweisen, sofern deren Nichtbeachtung den Einsatz oder die Aufstellung der Sache gefährdet.

12.2 Verlangt der Kunde eine Anlage oder eine solche Ausstattung einer Sache, die den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften für eine Verwendung zu bestimmten Zwecken nicht oder nicht mehr genügt, so kann der Kunde weder den Kaufpreis mindern noch vom Vertrag zurücktreten, wenn die Behörden ihm den Einsatz der Sache für den vorgesehenen Zweck untersagt.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit

13.1 Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des Kunden ist 71272 Renningen.

13.2 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von MVT, wenn der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

13.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und MVT gilt ausschließlich das materielle Recht, das am Sitz von MVT gültig ist. Jedoch gelten diese Geschäftsbedingungen vorrangig, soweit sie von den gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der Bestimmungen des UN-Kaufrechts abweichen.

13.4 Diese AGB gehen, soweit sie gleichgelagerte Sachverhalte regeln, der allgemeinen Interpretation von Handelsklauseln jeglicher Art (z.B. auch der INCOTERMS) vor.

13.5 Ist ein Teil dieser AGB unwirksam oder nichtig, so gilt der Rest gleichwohl. MVT ist nur Vermittler. Eventuelle Ansprüche jeglicher Art sind an den Hersteller zu richten.

14. Datenschutz

14.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine übermittelten Daten elektronisch gespeichert und zum Zweck der Kontaktaufnahme/Auftragsabwicklung verarbeitet und genutzt werden. Diese Daten werden nur intern genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Unter www.mv-technik.de ist die Datenschutzerklärung einsehbar.